und dieser mit Gefahr verbunden ift, oder wenn die Polizeibehörde ben gestellten Antrag ablehnt."

Die Königl. Commissarien haben erklärt, daß die Regierung einem hierunter übereinstimmenden Beschlusse beider Kammern bezüglich dieser Abanderungen nicht entgegentreten werde.

Die Deputation empfiehlt baber

die Annahme der vorstehend geanderten Artifel, sowie des Art. 616.

III.

Zu Art. 112.

2161. 1.

Die in Art. 112. Abs. 1. gebrauchten Worte "des Beantragten" hatten den Zweisel angeregt, ob der Untersuchungsrichter besugt sei, auch solche Untersuchungshandlungen vorzunehmen, auf welche speciell ein Antrag des Staatsanwalts nicht gerichtet sei. Die erste Kammer hat, da eine solche Beschränstung nicht im Sinne des Entwurfs gelegen hat, zur Bermeidung sedes Zweissels beschlossen, obgedachte Worte mit den Worten "der Untersuchung" zu verstauschen.

Die Deputation empfiehlt der Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse.

IV.

Bu Art. 123.

2061. 1.

Es sind in diesem Artikel verschiedene Berbrechen der Privatanklage zusgewiesen. Bei ihnen sindet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt. Zu denselben gehören auch Realinjurien. Es ist nun eine durch die Erfahrung bestätigte Thatsache, daß im einzelnen Falle eine Handlung ebenso leicht als eine Realinjurie, wie als eine leichte Körperverletzung angesehen werden könne, und es ist daher wünschenswerth, daß rücksichtlich beider Arten der Bergeben keine Verschiedenheit im Versahren stattsinde. Die erste Kammer hat den Eingang zu Art. 123. also gefaßt:

"Bei den im Strafgesegbuche Art. 170. 3. (leichte Körperverletzungen) 238 2c."

Die Deputation halt diesen Beschluß für sachgemäß und beantragt den Beitritt zu demselben.